



IFRS fokussiert

Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 hinsichtlich der Auswirkungen der IBOR-Reform (Phase 1)

Das Wichtigste in Kürze

Der International Accounting Standard Board (IASB) hat am 26. September 2019 Änderungen an IFRS 9 **Finanzinstrumente, Ansatz und Bewertung** und IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** veröffentlicht. Hierdurch sollen Auswirkungen, die sich durch die sog. IBOR-Reform auf die Finanzberichterstattung ergeben, gemildert werden.

Die Änderungen zielen darauf ab, dass bilanzielle Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) trotz der erwarteten Ablösung verschiedener Referenzzinssätze fortbestehen bzw. weiterhin designed werden können.

Die Vorschläge des im Mai veröffentlichten Standardentwurfs wurden weitgehend übernommen. Zusätzlich hat der IASB den erhaltenen Rückmeldungen Rechnung

getragen. Insbesondere erstrecken sich die Erleichterungen nun auch auf den retrospektiven Effektivitätstest.

Die Änderungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig. Notwendig für eine Anwendung ist für Bilanzierer in der EU der Abschluss des sog. Endorsementverfahrens.

Hintergrund

Interbankensätze („Interbank Offered Rates“, IBORs) wie bspw. EURIBOR und LIBOR spielen auf den Finanzmärkten eine zentrale Rolle. Sie werden z.B. als Referenzzinssätze in variabel verzinslichen Darlehen oder Derivaten wie Zinsswaps genutzt. Die bestehenden IBORs wurden in den letzten Jahren allerdings u.a. aufgrund aufgedeckter Marktmanipulationen und eines Liquiditätsrückgangs im unbesicherten Interbankenmarkt immer wieder infrage gestellt. Auf Initiative der „Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer“ (G20) stellte der Financial Stability Board (FSB) im Juli 2014 daraufhin Leitlinien für eine Reform wichtiger Zinssätze wie der IBORs vor. In verschiedenen Rechtskreisen wurden Maßnahmen zur Erarbeitung und Implementierung alternativer Referenzzinssätze in die Wege geleitet. Diese sollen u.a. zu einem größeren Anteil auf Transaktionsdaten beruhen.

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat im Juni 2018 ein Forschungsprojekt gestartet, um mögliche Auswirkungen der Reform der Referenzzinssätze (sog. IBOR-Reform) auf die Finanzberichterstattung zu erwägen.

Im Dezember 2018 nahm der Board das IBOR-Projekt in sein Standardsetzungsprogramm auf und unterteilte es in die folgenden zwei Phasen:

- Phase 1: Fragestellungen zur Finanzberichterstattung im Zeitraum **vor der Ablösung** eines bestehenden Referenzzinssatzes durch einen alternativen Zinssatz
- Phase 2: Fragestellungen, die die Finanzberichterstattung **im Zeitpunkt der Ablösung** eines bestehenden Referenzzinssatzes durch einen alternativen Zinssatz betreffen

Die vorliegenden Standardänderungen sind das Ergebnis der ersten Phase und beschäftigen sich mit den Auswirkungen auf bestimmte Hedge Accounting-Anforderungen in IFRS 9 **Finanzinstrumente** und IAS 39 **Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung** sowie auf dazugehörige Anhangangaben des IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben**, welche durch die Unsicherheiten hinsichtlich der alternativen Zinssätze an sich und deren Einführung entstehen:

- Eintrittswahrscheinlichkeit erwarteter Transaktionen im Rahmen von Cashflow Hedges
- Eintrittswahrscheinlichkeit abgesicherter Zahlungsströme nach Beendigung einer Sicherungsbeziehung
- Wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument (IFRS 9) bzw.
- Prospektive und retrospektive Effektivität der Sicherungsbeziehung (IAS 39)
- Separate Identifizierung von Risikokomponenten

Infolge der IBOR-Reform werden sich die in die Sicherungsbeziehung einbezogenen Zahlungsströme ändern, wenn ein bestehender Referenzzinssatz durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt wird. Insbesondere bis zur Entscheidung, durch welche Alternative ein bestehender Zinssatz ersetzt wird, ergeben sich Unsicherheiten in Bezug auf den Zeitpunkt und die Höhe der künftigen Zahlungsströme des Grundgeschäfts und des Sicherungsinstruments.

Aufgrund der bestehenden Regelungen von IFRS 9 und IAS 39 könnte eine Beendigung der Bilanzierung als Sicherungsbeziehung allein wegen dieser Unsicherheiten erforderlich sein bzw. neue Sicherungsbeziehungen könnten nicht designiert werden, solange die

Trotz der Unsicherheiten über die Umsetzung der IBOR-Reform sollen Sicherungsbeziehungen fortbestehen.

Unsicherheiten bestehen. Nach Auffassung des IASB würde dies keine entscheidungsnützlichen Informationen für die Adressaten der Finanzberichterstattung liefern. Solange diese Unsicherheiten in Bezug auf die zugrunde liegenden Finanzinstrumente bestehen, greifen die nun vom IASB veröffentlichten Ausnahmen von bestimmten Regelungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen.

Die Diskussionen in Bezug auf die zweite Phase, also den Zeitpunkt der Ersetzung eines bestehenden Referenzzinssatzes durch einen alternativen Zinssatz, haben bereits im IASB-Meeting im September dieses Jahres begonnen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen

Unter der IBOR-Reform wird die marktweite Ersetzung eines bestehenden Referenzzinssatzes durch einen alternativen Zinssatz verstanden, die sich aus den Empfehlungen des vom FSB veröffentlichten Berichts „[Reforming Major Interest Rate Benchmarks](#)“ (Juli 2014) ergibt.

Der Anwendungsbereich der Ausnahmeregelungen erstreckt sich auf solche Sicherungsbeziehungen, die direkt von der IBOR-Reform betroffen sind. Eine Sicherungsbeziehung ist lediglich dann direkt betroffen, wenn die IBOR-Reform zu Unsicherheiten in Bezug auf den Zeitpunkt oder die Höhe der IBOR-basierten Zahlungsströme des Grundgeschäfts oder des Sicherungsinstruments führt.

Änderung gegenüber dem Standardentwurf

Als Reaktion auf die Kommentierungen zum Standardentwurf stellt der IASB klar, dass die Ausnahmeregelungen auch auf solche Sicherungsbeziehungen anzuwenden sind, bei welchen das Zinsrisiko nicht das einzige abgesicherte Risiko darstellt. Darunter fallen bspw. Sicherungsbeziehungen, bei welchen ein Cross-Currency-Swap genutzt wird, um sowohl eine Absicherung des Währungs- als auch des Zinsrisikos zu erreichen. Der IASB stimmt diesbezüglich mit den Kommentierungen überein, dass auch solche Sicherungsbeziehungen direkt von der IBOR-Reform betroffen sein könnten, wobei sich die Ausnahmeregelungen aber nur auf die unmittelbar IBOR-basierten Zahlungsströme beziehen.

Darüber hinaus können sich indirekte Auswirkungen durch die IBOR-Reform in Form einer allgemeinen Unsicherheit bei der Bewertung von Derivaten ergeben, die im Rahmen einer Sicherungsbeziehung designiert wurden. Der IASB stellt klar, dass die Ausnahmeregelungen bei diesen Unsicherheiten nicht zur Anwendung kommen.

Da ein Unternehmen die Vorschriften in IAS 39 zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen weiterhin anwenden kann, wenn es sich im Zeitpunkt der Erstanwendung von IFRS 9 gegen eine Anwendung der entsprechenden Regelungen in IFRS 9 entschieden hat, betreffen die Änderungen neben IFRS 9 gleichfalls IAS 39.

Anforderung an die hohe Wahrscheinlichkeit einer erwarteten Transaktion

Sofern eine erwartete Transaktion als Grundgeschäft im Rahmen eines Cashflow Hedges designiert wird, muss diese nach den Anforderungen von IFRS 9 und IAS 39 hochwahrscheinlich sein. Dies können bspw. Zahlungsströme sein, die aktuell auf einem bestimmten Referenzzinssatz beruhen, aber auch nach dessen Ablösung weiterhin erwartet werden (z.B. weil die Fälligkeit eines zugrunde liegenden Darlehens noch nicht erreicht ist). Ab einem gewissen Zeitpunkt werden diese Zahlungsströme nicht länger die Anforderung einer hohen Wahrscheinlichkeit erfüllen, da sich die Ablösung des Referenzzinssatzes zunehmend konkretisiert.

Nach den aktuell anzuwendenden Vorschriften in IFRS 9 und IAS 39 hat ein Unternehmen die Sicherungsbeziehung prospektiv zu beenden, wenn die Voraussetzungen an eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit einer erwarteten Transaktion nicht länger erfüllt sind. Dann können Wertänderungen des Sicherungsinstruments nicht länger dem sonstigen Ergebnis (OCI) zugeführt werden, sondern sind erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Die während der Sicherungsbeziehung in der Vergangenheit im sonstigen Ergebnis (OCI) erfassten Beträge sind abhängig von der Beurteilung, ob die abgesicherten künftigen Zahlungsströme weiterhin erwartet werden, in die Gewinn- und Verlustrechnung umzugliedern.

Die Ausnahmeregelungen zielen darauf ab, diese unmittelbare Konsequenz für den Zeitraum der Unsicherheit hinsichtlich der IBOR-Reform zu vermeiden. Wenn ein Unternehmen nach IFRS 9 bzw. IAS 39 beurteilt, ob die Zahlungsströme einer erwarteten Transaktion (oder deren Komponente) hochwahrscheinlich sind, ist anzunehmen, dass der Referenzzinssatz, auf dem diese Zahlungsströme beruhen, von der Ablösung nicht betroffen ist. Dies betrifft sowohl vertraglich spezifizierte als auch nicht-vertraglich spezifizierte Zahlungsströme.

Dasselbe gilt für die Beurteilung, ob nach Beendigung einer Sicherungsbeziehung weiterhin mit dem Eintritt abgesicherter Zahlungsströme gerechnet werden kann. Diese unterscheidet sich von der oben beschriebenen Beurteilung der hohen Eintrittswahrscheinlichkeit, d.h., mit dem Eintritt eines in der Vergangenheit abgesicherten Zahlungsstroms kann weiterhin gerechnet werden, auch wenn die Anforderungen an die hohe Eintrittswahrscheinlichkeit nicht länger erfüllt werden konnten und die Sicherungsbeziehung deshalb prospektiv zu beenden war. Auch hier ist auf Basis der Änderungen des IFRS 9 und IAS 39 nun anzunehmen, dass der Referenzzinssatz, auf dem diese Zahlungsströme beruhen, von der Ablösung nicht betroffen ist. Damit wird vermieden, dass während der Sicherungsbeziehung in der Vergangenheit im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasste Beträge unmittelbar erfolgswirksam aufgelöst werden, obwohl die zugrunde liegenden Zahlungsströme an sich, d.h. ohne Ablösung des Referenzzinssatzes, weiterhin erwartet werden.

Auswirkungen der IBOR-Reform auf Grundgeschäft und Sicherungsinstrument sollen ausgeblendet werden.

Effektivitätsbeurteilung einer Sicherungsbeziehung

Prospektive Beurteilung

Voraussetzung für die Bilanzierung als Sicherungsbeziehung ist sowohl für Fair Value als auch Cashflow Hedges die erwartete hohe Wirksamkeit einer Sicherungsbeziehung.

Nach den Regelungen von IFRS 9 wird dabei auf den wirtschaftlichen Zusammenhang („economic relationship“) zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument abgestellt, d.h. inwieweit deren Wertänderungen gegenläufig sind. Genügt dieser wirtschaftliche Zusammenhang nicht länger den Anforderungen des IFRS 9, kann die Sicherungsbeziehung nicht fortbestehen und ist aufzulösen.

Nach den Regelungen des IAS 39 muss eine Sicherungsbeziehung in hohem Maße als künftig wirksam eingeschätzt werden („highly effective“). Auch hierbei wird betrachtet, inwieweit in ausreichendem Maße gegenläufige Wertänderungen zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument zu erwarten sind. Ist dies nicht länger der Fall, kann die Sicherungsbeziehung nicht fortbestehen und ist aufzulösen.

Durch Änderungen des Zinssatzes aufgrund der IBOR-Reform könnte die prospektive Beurteilung ergeben, dass diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Um zu vermeiden, dass bestehende Sicherungsbeziehungen infolge der IBOR-Reform aufzulösen sind bzw. neue Sicherungsbeziehungen nicht designiert werden können, ist eine weitere Änderung an IFRS 9 und IAS 39 vorgenommen worden. Danach soll ein Unternehmen annehmen, dass der Referenzzinssatz, auf dem die (vertraglichen oder nicht-vertraglichen) designierten Zahlungsströme des Grundgeschäfts beruhen, und/oder der Referenzzinssatz, auf dem die Zahlungsströme des Sicherungsinstruments beruhen, von der Ablösung nicht betroffen ist.

NEU: retrospektive Beurteilung

Neben der prospektiven Beurteilung erfordert IAS 39 eine retrospektive Beurteilung der Sicherungsbeziehung, die auf den tatsächlichen Ergebnissen der Sicherungsbeziehung beruht, d.h. einer Beurteilung, inwiefern die Sicherungsgewinne oder -verluste des Grundgeschäfts, die auf die abgesicherten Risiken zurückzuführen sind, die Wertänderungen des Sicherungsinstruments ausgeglichen haben. Diese retrospektive Beurteilung ist für die Anwendung von Hedge Accounting nach IAS 39 zwingend notwendig und muss einen Effektivitätsgrad innerhalb der Bandbreite von 80 bis 125% aufweisen. Die Vorschriften des IFRS 9 sehen hingegen keine retrospektive Beurteilung mehr vor.

Eine gegenüber dem Standardentwurf weitergehende Änderung an IAS 39 sieht nunmehr vor, dass Unternehmen Sicherungsbeziehungen während der Zeit der Unsicherheiten aufgrund der IBOR-Reform nicht nur deshalb zu beenden haben, weil die tatsächlichen Ergebnisse der Sicherungsbeziehung außerhalb der Bandbreite von 80 bis 125% liegen. In einer solchen Situation hat ein Unternehmen die anderen Bedingungen, einschließlich der prospektiven Beurteilung, anzuwenden, um zu beurteilen, ob die Sicherungsbeziehung beendet werden muss.

Änderungen sowohl in Bezug auf die prospektive als auch die retrospektive Beurteilung einer Sicherungsbeziehung

Änderung gegenüber dem Standardentwurf

Die Ausnahmeregelung in Bezug auf die retrospektive Effektivität war im Standardentwurf nicht vorgesehen. Allerdings wurde im Rahmen der Kommentierungen angemerkt, dass die vorgeschlagenen Änderungen aufgrund der inhärenten Wechselwirkungen zwischen der Beurteilung der zukunftsgerichteten Zahlungsströme des Grundgeschäfts und ihren Auswirkungen sowohl auf die prospektive als auch auf die retrospektive Effektivitätsbeurteilung nur dann ihre beabsichtigte Wirkung entfalten könne, wenn die sich aus der IBOR-Reform ergebenden Unsicherheiten auch für die Zwecke der retrospektiven Beurteilung unberücksichtigt bleiben würden. Auch wurden Bedenken dahingehend geäußert, dass ohne eine entsprechende Änderung in Bezug auf die retrospektive Beurteilung eine sachgerechte Darstellung der Risikomanagementstrategie eines Unternehmens nicht möglich sei, wenn eine Sicherungsbeziehung aufgrund temporärer Ineffektivitäten, bspw. weil das Grundgeschäft und das Sicherungsinstrument nicht zeitgleich auf den neuen Referenzzinssatz umgestellt werden, zu beenden wäre.

Im Rahmen der IASB-Sitzung im August wurden verschiedene Ansätze diskutiert, die für eine Ausnahmeregelung hinsichtlich des retrospektiven Effektivitätstests infrage kommen, um den Unsicherheiten durch die IBOR-Reform entgegenzutreten zu können. Der nun gewählte Ansatz basiert nach Auffassung des IASB auf Informationen und Methoden, die Unternehmen bereits bei der Durchführung der retrospektiven Beurteilung verwenden, und bringt weder zusätzliche Kosten und Belastungen mit sich noch werden damit neue Anforderungen in IAS 39 eingeführt. Gleichwohl unterscheidet sich unter dem gewählten Ansatz die Vorgehensweise von der für den prospektiven Effektivitätstest.

Unterschiedliches Vorgehen zwischen prospektivem und retrospektivem Effektivitätstest

Separat identifizierbare Risikokomponenten

Ein Unternehmen kann ein Geschäft insgesamt oder nur einzelne Komponenten eines Geschäfts als Grundgeschäft in einer Sicherungsbeziehung designieren. Voraussetzung hierfür ist, dass die Risikokomponente getrennt identifizierbar und verlässlich bewertbar ist. Nach den allgemeinen Vorschriften in IFRS 9 und IAS 39 ist die Sicherungsbeziehung zu beenden, wenn diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist. Dies wäre der Fall, wenn infolge der IBOR-Reform die betroffene Risikokomponente auf einem abzulösenden Referenzzinssatz beruht und entsprechend entfällt.

Um dies zu vermeiden, sieht eine Änderung von IFRS 9 und IAS 39 vor, dass die Beurteilung der Risikokomponente hinsichtlich ihrer separaten Identifizierbarkeit nur zu Beginn der Sicherungsbeziehung vorzunehmen ist. Damit kann trotz Ablösung des Referenzzinssatzes die Sicherungsbeziehung fortgeführt werden.

NEU: Ausdehnung auf dynamische Sicherungsbeziehungen

Passt ein Unternehmen eine Sicherungsbeziehung häufig an, da sich sowohl das Sicherungsinstrument als auch das Grundgeschäft im Rahmen eines dynamischen Prozesses zur Steuerung dieses Exposures häufig ändern, so müssen die Anforderungen in Bezug auf die separate Identifizierbarkeit einer Risikokomponente lediglich bei der initialen Designation eines Geschäfts als Grundgeschäft in dieser dynamischen Sicherungsbeziehung sichergestellt werden.

Dies ist insbesondere bei Anwendern von sog. Portfolio Hedges eine wichtige Klarstellung, weil es im Rahmen dessen zu häufigen De- und Re-Designationen kommt. Abzustellen ist für Zwecke der Identifizierung von Risikokomponenten hier folglich nur auf die initiale Designation.

Änderung gegenüber dem Standardentwurf

Die Änderung in Bezug auf dynamische Sicherungsbeziehungen ergab sich als Reaktion des IASB auf die eingegangenen Kommentierungen und war im Standardentwurf nicht vorgesehen. Wenn davon ausgegangen wird, dass jede Re-Designation einer Sicherungsbeziehung den Beginn einer neuen Sicherungsbeziehung darstellt (obwohl es sich immer noch um die gleiche Sicherungsstrategie handelt), müsste die Beurteilung der separaten Identifizierbarkeit einer Risikokomponente bei jeder Re-Designation beurteilt werden. Daher ist die Erweiterung der Ausnahme in Bezug auf den Zeitpunkt der Beurteilung der separaten Identifizierbarkeit auf Sicherungsbeziehungen, die häufig redesigniert werden, mit dem Ziel der ursprünglich im Standardentwurf vorgesehenen Ausnahme nach Auffassung des IASB vereinbar.

Klare Beschränkung auf Auswirkungen der IBOR-Reform

Der IASB beschränkt die Ausnahmen an IFRS 9 und IAS 39 auf die geänderten Regelungen. Ausdrücklich zielen die Änderungen nicht darauf ab, weitergehende Erleichterungen zu gewähren. Wenn eine Sicherungsbeziehung somit aus anderen Gründen als der IBOR-Reform ohnehin zu beenden wäre, ist die Beendigung unabhängig von den vorgeschlagenen Änderungen erforderlich.

Keine Änderungen hinsichtlich Bewertung

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen nicht darauf ab, die Erfassung der Ineffektivitäten im Abschluss zu ändern, was sowohl für die Anwendung von IFRS 9 als auch von IAS 39 gilt. Die Bewertung von Grundgeschäft bzw. Sicherungsinstrument und somit auch die Effektivität von Sicherungsbeziehungen sind unverändert anhand von tatsächlichen Marktwertänderungen und relevanten Marktparametern zu ermitteln. Folglich sind die Auswirkungen der IBOR-Reform bei der Bewertung auch im Rahmen der Ausnahmeregelungen zu berücksichtigen und können nicht ausgeblendet werden.

Tatsächlich entstandene Ineffektivität infolge der IBOR-Reform ist in vollem Maße zu erfassen.

Beobachtung

Die Ausdehnung auf den retrospektiven Effektivitätstest ist auf die Beurteilung der Effektivität beschränkt und kann nicht auf die Erfassung der Ineffektivität ausgedehnt werden. Dies führt dazu, dass die Unsicherheiten in Bezug auf die IBOR-Reform im Rahmen der Bewertung zu GuV-Effekten führen.

Angaben

Die Änderungen berühren auch die Angaben zum Hedge Accounting nach IFRS 7. Für Sicherungsbeziehungen, die direkt von der IBOR-Reform betroffen sind, hat ein Unternehmen Folgendes offenzulegen:

- Die wesentlichen Referenzzinssätze, denen die Sicherungsbeziehungen des Unternehmens ausgesetzt sind
- Wie das Unternehmen den Prozess des Übergangs auf den alternativen Zinssatz steuert
- Den Umfang des Risikoexposures, welches das Unternehmen managt und das von der IBOR-Reform betroffen ist
- Eine Darstellung der wesentlichen Annahmen oder Ermessensentscheidungen, die das Unternehmen bei der Anwendung der Änderungen an IFRS 9 und IAS 39 getroffen hat (bspw. Annahmen oder Ermessensentscheidungen in Bezug auf den Zeitpunkt, ab dem das Unternehmen davon ausgeht, dass die Unsicherheiten der IBOR-Reform in Bezug auf den Zeitpunkt und die Höhe der IBOR-basierten Zahlungsströme nicht länger gegeben sind)
- Den Nominalbetrag der Sicherungsinstrumente in Sicherungsbeziehungen, für die das Unternehmen die Ausnahmeregelungen anwendet

NEU: In der Berichtsperiode, in der ein Unternehmen die Änderungen erstmals anwendet, ist ein Unternehmen nicht verpflichtet, die nach IAS 8 **Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler** erforderlichen quantitativen Informationen in Hinblick auf die Auswirkungen der Änderungen der aktuellen und Vergleichsperioden darzustellen.

Änderung gegenüber dem Standardentwurf

Im Standardentwurf wurden keine neuen Angaben vorgeschlagen. Die ohnehin erforderlichen Angaben zum Hedge Accounting nach IFRS 7 für die von der IBOR-Reform betroffenen Sicherungsbeziehungen sollten jedoch gesondert dargestellt werden.

Die nun verabschiedeten endgültigen Ergänzungen an IFRS 7 sind stärker fokussiert als zunächst vorgeschlagen.

Erstmalige Anwendung und Auslaufen der Ausnahmeregelungen

Die Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen (retrospektive Anwendung). Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig (vorbehaltlich einer Übernahme in europäisches Recht, sog. Endorsement) und entsprechend offenzulegen.

Die Erleichterungen sind so lange anzuwenden, wie die Unsicherheit in Bezug auf den Zeitpunkt und die Höhe der erwarteten Zahlungsströme infolge der IBOR-Reform existiert oder bis die Sicherungsbeziehung beendet wird. Der IASB hat sich bewusst gegen ein spezifisches Datum für die Beendigung der Erleichterungen ausgesprochen, da die Entwicklungen der IBOR-Reform in verschiedenen Märkten unterschiedlich sind. Darüber hinaus hat der IASB sich für eine verpflichtende Anwendung der Änderungen entschie-

Verpflichtende
Anwendung der
Regelungen, solange
Unsicherheit über die
IBOR-Reform besteht

den, da eine freiwillige Anwendung zu einer selektiven Beendigung von Sicherungsbeziehungen sowie zu einer selektiven Umgliederung der im sonstigen Ergebnis (OCI) erfassten Beträge im Zusammenhang mit zuvor beendeten Sicherungsbeziehungen führen könnte.

NEU: Hat ein Unternehmen eine Gruppe von Grundgeschäften im Rahmen einer Sicherungsbeziehung designiert, ist die Beurteilung, wann die Unsicherheiten in Bezug auf den Zeitpunkt und die Höhe der IBOR-basierten Zahlungsströme durch die IBOR-Reform nicht mehr gegeben sind – und damit die Ausnahmeregelungen nicht mehr anzuwenden sind – auf Basis des einzelnen Geschäfts vorzunehmen, das zur Gruppe gehört. Die Regelung bezieht sich also nicht auf die Gruppe insgesamt. Dasselbe gilt für Kombinationen von Finanzinstrumenten, die gemeinsam als Sicherungsinstrument designiert wurden.

Änderung gegenüber dem Standardentwurf

Die Klarstellung in Bezug auf den Zeitpunkt des Auslaufens der Erleichterungen, wenn eine Gruppe von Grundgeschäften im Rahmen einer Sicherungsbeziehung designiert wurde, hat der IASB als Reaktion auf die Kommentierungen ergänzt.

Um die vorzeitige Anwendung der Regelungen für Geschäftsjahre, die zum 31. Dezember 2019 enden, zu ermöglichen, hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) bereits am Tag der Veröffentlichung der Standardänderungen durch den IASB mit dem sog. Endorsementverfahren begonnen. Bereits eine Woche zuvor wurde ein Arbeitsstand des Entwurfs der Übernahmeempfehlung zur Kommentierung veröffentlicht.

Ausblick auf die kommenden IASB-Diskussionen zu Phase 2

Zeitgleich mit der Veröffentlichung der hier beschriebenen Regelungen zu Phase 1 hat der IASB erste Beratungen zur sog. Phase 2 aufgenommen. Diese betreffen die Bilanzierung bei Ablösung des vorherigen Referenzzinssatzes. Der IASB legt seinen Fokus hier zunächst auf die Klassifizierung und Bewertung, da sich darauf entsprechende Folgewirkungen insbesondere auf das Hedge Accounting ergeben. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob die Umstellung lediglich den Zinssatz eines Finanzinstruments ändert oder zur Modifikation und ggf. Ausbuchung führen kann.

Für Hedge Accounting stellt sich insbesondere die Frage nach der Interaktion der Regelungen bei Wegfall der Unsicherheiten, also dem Übergang von Phase 1 zu Phase 2. Außerdem soll erörtert werden, wie sich der Wechsel des Referenzzinses auf die Dokumentation der Sicherungsbeziehung auswirkt.

Schließlich sollen auch andere von der IBOR-Reform potenziell betroffene Standards jenseits der Finanzinstrumente betrachtet werden. Dazu gehören beispielsweise IAS 19 **Leistungen an Arbeitnehmer**, IFRS 16 **Leasingverhältnisse** oder IFRS 17 **Versicherungsverträge** sowie Angaben zur Auswirkung der IBOR-Reform insgesamt.

Entwicklungen im Bereich US-GAAP

Am 5. September 2019 veröffentlichte der Financial Accounting Standards Board (FASB) einen Entwurf zur Aktualisierung der Rechnungslegungsstandards (Accounting Standards Update, ASU), der vorläufige Vorschriften enthält, die freiwillig angewendet werden können, um die potenziellen Auswirkungen der Reform der Referenzzinssätze auf die Rechnungslegung zu verringern.

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen u.a. darauf ab, die Beurteilung einer Vertragsmodifikation zu vereinfachen und zu ermöglichen, dass diese Modifikation im Zusammenhang mit der Referenzzinssatzreform als Fortsetzung des Vertrags für bilanzielle Zwecke angesehen werden kann. Diese Erleichterung könnte auf Darlehen, Verbindlichkeiten, Leasingverträge oder andere Arten von Verträgen angewendet werden, die von der Referenzzinssatzreform betroffen sind.

Im Hinblick auf die Vorschriften zum Hedge Accounting würden die vorgeschlagenen Änderungen die Beurteilung der Wirksamkeit von Sicherungsbeziehungen vereinfachen und die Fortsetzung der von der Referenzzinssatzreform betroffenen Sicherungsbeziehungen ermöglichen. Diese Erleichterung soll die Beeinträchtigungen durch die Referenzzinssatzreform in Bezug auf die Finanzberichterstattung minimieren und den Abschlussadressaten entscheidungsrelevantere Informationen bereitstellen. Die Anwendung dieser vorgeschlagenen Änderung könnte freiwillig auf Basis der einzelnen Sicherungsbeziehungen angewendet werden.

Vorgeschlagen wird eine freiwillige Anwendung der Änderungen bis zum 1. Januar 2023, also bis ein Jahr nach der erwarteten LIBOR-Ablösung. Die Kommentierungsfrist der vorgeschlagenen Änderungen endet am 7. Oktober 2019.

Beobachtung

Im Unterschied zu den Änderungen des IASB hat der FASB keine zwei Phasen der Referenzzinssatzreform unterschieden. Vielmehr werden im Rahmen der vorgeschlagenen Änderungen bereits Themen in Bezug auf den Umstellungszeitpunkt angesprochen. Des Weiteren sind die vorgeschlagenen Änderungen freiwilliger Natur, d.h., der FASB sieht im Gegensatz zum IASB keine verpflichtende Anwendung vor. Auch hat der FASB einen Zeitpunkt festgelegt, bis zu welchem die vorgeschlagenen Änderungen angewendet werden können, und begrenzt die Anwendungsmöglichkeit der Erleichterungsvorschriften damit explizit. Der IASB hingegen hat sich auf kein Enddatum festgelegt, sondern nur darauf, dass die Erleichterungsvorschriften lediglich vorübergehend – solange Unsicherheit über die IBOR-Reform besteht – eingeräumt werden.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: +49 (0)69 75695 6046

ageisel@deloitte.de

Jennifer Spieles

Tel: +49 (0)69 75695 6263

jspieles@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Deloitte.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Name, E-Mail-Adresse, Kontaktdaten etc.) im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen sowie ihre Berichtigung oder Löschung verlangen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Stand 09/2019